

Regierungspräsidium Stuttgart
Az. 52-1443.1/9

Allgemeinverfügung vom 23.02.2021 aufgrund von Artikel 2a (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) Nummer 1 (§ 21 KHG) des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Drittes Bevölkerungsschutzgesetz)

- und aufgrund von § 1 der Ersten Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des KHG
- und aufgrund der §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des KHG

-
sowie aufgrund von § 7 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW)

Präambel

Alle nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäuser sind im Rahmen ihres Versorgungsauftrags verpflichtet, die stationäre Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Behandlung von COVID-19-Patientinnen und Patienten sicherzustellen. Bei der Belegung ihrer Einrichtungen ist den steigenden COVID-19-Infektionszahlen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

I.

**Bestimmungen nach § 21 Absatz 1a
Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**

1.

**Bestimmungen nach § 21 Absatz 1a
Satz 2 Nr. 1
Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**

Nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser, die für das Jahr 2019 oder 2020 einen Zuschlag für die Teilnahme an der umfassenden oder der erweiterten Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntG) vereinbart haben, sind unter folgenden Bedingungen mit Inkrafttreten dieser Nummer mit Wirkung vom 18. November 2020, ansonsten ab dem Tag, ab dem die Bedingungen nach Nr. 1.a) und Nr. 1.b) eintreten, nach § 21 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 KHG bestimmt:

1.a)

Im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, liegt die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über 70 und

1. b)

im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, liegt der Anteil freier und betreibbarer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach der Meldung des Robert-Koch-Instituts im Sinne des § 21 Absatz 1a Satz 8 KHG in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen durchschnittlich unter 25 Prozent.

1. c)

Krankenhäuser im Sinne der Nr. 1 sind

1.c) 1

im Regierungsbezirk Stuttgart

im Stadtkreis Stuttgart

- 260812364 Klinikum Stuttgart - KH – Katharinenhospital,
- 260810191 Marienhospital Stuttgart,
- 260810146 Diakonie-Klinikum Stuttgart,
- 260812514 Karl-Olga-Krankenhaus,
- 260810271 Robert-Bosch-Krankenhaus - BS RBK,

im Landkreis Böblingen

- 260812525 Klinikum Sindelfingen- Böblingen – Standort Sindelfingen,

im Landkreis Esslingen

- 260810475 Klinikum Esslingen,
- 260810523 medius Klinik Ostfildern-Ruit,

- 260812273 medius Kliniken Kirchheim-Nürtingen,

im Landkreis Göppingen

- 260810589 ALB FILS KLINIKEN GmbH - Klinik am Eichert,

im Landkreis Ludwigsburg

- 260810647 Klinikum Ludwigsburg,

im Rems-Murr-Kreis

- 260810738 RMK Winnenden,
- 260810716 RMK Schorndorf,

im Stadtkreis Heilbronn

- 260810794 Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn,

im Landkreis Heilbronn

- 260811089 Klinikum am Plattenwald Bad Friedrichshall,

im Landkreis Schwäbisch Hall

- 260811192 Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall gGmbH,

im Main-Tauber-Kreis

- 260812558 Caritas Krankenhaus Bad Mergentheim gGmbH,

im Landkreis Heidenheim

- 260811498 Klinikum Heidenheim,

im Ostalbkreis

- 260811502 Ostalb-Klinikum Aalen,
- 260811579 Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd;

1. c) 2

im Regierungsbezirk Karlsruhe

im Stadtkreis Karlsruhe

- 260820115 Städtisches Klinikum Karlsruhe gGmbH,
- 260820137 St. Vincentius-Kliniken Diakonissen-Kliniken gAG,

im Landkreis Karlsruhe

- 260820284 Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal,
- 260820319 SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH,

im Landkreis Rastatt

- 260820433 Klinikum Mittelbaden Rastatt-Forbach - BS Rastatt,

im Stadtkreis Heidelberg

- 260820466 Universitätsklinikum Heidelberg,

im Stadtkreis Mannheim

- 260820569 Universitätsklinikum Mannheim,
- 260820592 Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik GmbH,

im Stadtkreis Pforzheim

- 260820854 HELIOS Klinikum Pforzheim,
- 260820865 Siloah St. Trudpert Klinikum,

im Landkreis Freudenstadt

- 260821376 Krankenhaus Freudenstadt;

1. c) 3

im Regierungsbezirk Freiburg

im Stadtkreis Freiburg

- 260832299 Universitätsklinikum Freiburg,
- 260830048 St. Josefs-Krankenhaus Freiburg,

im Ortenaukreis

- 260833520 Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim - BS Lahr,
- 260833531 Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl - BS Offenburg,

im Schwarzwald-Baar-Kreis

- 260831312 Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen,

im Landkreis Konstanz

- 260831551 Hegau-Bodensee-Klinikum Singen - BS Singen,
- 260831481 Klinikum Konstanz GmbH,

im Landkreis Lörrach

- 260831619 Kliniken des LK Lörrach - BS Lörrach;

1. c) 4

im Regierungsbezirk Tübingen

im Landkreis Reutlingen

- 260840028 Klinikum am Steinenberg,

im Landkreis Tübingen

- 260840108 Universitätsklinikum Tübingen,
- 260840131 Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik,

im Zollernalbkreis

- 260840164 Zollernalb Klinikum gGmbH – Balingen,

im Stadtkreis Ulm

- 260841928 Bundeswehrkrankenhaus Ulm,
- 260840200 Universitätsklinikum Ulm,

im Landkreis Biberach

- 260840426 Sana Klinikum Biberach,

im Bodenseekreis

- 260840493 Klinikum Friedrichshafen GmbH,

im Landkreis Ravensburg

- 260840916 St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg,

im Landkreis Sigmaringen

- 260841041 SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen - BS Sigmaringen.

2.

Bestimmungen nach § 21 Absatz 1a

Satz 4, 1. Halbsatz

Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser, die für das Jahr 2019 oder das Jahr 2020 einen Zuschlag für die Teilnahme an der umfassenden oder der erweiterten Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 KHEntgG vereinbart haben, gelten unter den Voraussetzungen der Nummer 1.a) und 1.b) ab dem Inkrafttreten dieser Nummer mit Wirkung vom 18. November 2020 als bestimmt nach § 21 Absatz 1a Satz 4, 1. Halbsatz KHG, wenn diese Voraussetzungen zwar nicht für den Landkreis oder für den Stadtkreis erfüllt sind, in dem sich das Krankenhaus befindet, aber für einen angrenzenden Landkreis oder für einen angrenzenden Stadtkreis und wenn sich dort kein Krankenhaus befindet, das die Voraussetzungen nach Nummer 1 (Notfallversorger der Stufe 3 oder der Stufe 2) erfüllt.

Andernfalls gelten diese Krankenhäuser ab dem Tag, ab dem die Voraussetzungen der Nummer 1.a) und 1.b) vorliegen, als bestimmt nach § 21 Absatz 1a Satz 4, 1. Halbsatz KHG, wenn diese Voraussetzungen zwar nicht für den Landkreis oder für den Stadtkreis erfüllt sind, in dem sich das Krankenhaus befindet, aber für einen angrenzenden Landkreis oder für einen angrenzenden Stadtkreis und wenn sich dort kein Krankenhaus befindet, das die Voraussetzungen nach Nummer 1 (Notfallversorger der Stufe 3 oder der Stufe 2) erfüllt.

Krankenhäuser im Sinne der Nr. 2. sind:

2. a)

Im Regierungsbezirk Stuttgart

für den Hohenlohekreis

- 260811192 Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall gGmbH
(Stufe 3, Landkreis Schwäbisch Hall),
- 260812558 Caritas Krankenhaus Bad Mergentheim gGmbH
(Stufe 3, Main-Tauber-Kreis),
- 260811089 Klinikum am Plattenwald Bad Friedrichshall
(Stufe 2, Landkreis Heilbronn);

2. b)

im Regierungsbezirk Karlsruhe

für den Stadtkreis Baden-Baden

- 260820433 Klinikum Mittelbaden Rastatt-Forbach - BS Rastatt
(Stufe 2, Landkreis Rastatt),

für den Neckar-Odenwald-Kreis

- 260812558 Caritas Krankenhaus Bad Mergentheim gGmbH
(Stufe 3, Main-Tauber-Kreis),
- 260811089 Klinikum am Plattenwald Bad Friedrichshall
(Stufe 2, Landkreis Heilbronn);

für den Rhein-Neckar-Kreis

- 260820466 Universitätsklinikum Heidelberg (Stufe 3, Stadtkreis Heidelberg),
- 260820569 Universitätsklinikum Mannheim (Stufe 3, Stadtkreis Mannheim),
- 260820592 Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik GmbH
(Stufe 2, Stadtkreis Mannheim),
- 260811089 Klinikum am Plattenwald Bad Friedrichshall
(Stufe 2, Landkreis Heilbronn),
- 260820284 Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal (Stufe 2, Landkreis Karlsruhe),
- 260820319 SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH
(Stufe 2, Landkreis Karlsruhe),

für den Landkreis Calw

- 260820319 SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH (Stufe 2, Landkreis Karlsruhe),
- 260820284 Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal (Stufe 2, Landkreis Karlsruhe),
- -260820433 Klinikum Mittelbaden Rastatt-Forbach - BS Rastatt (Stufe 2, Landkreis Rastatt),
- 260821376 Krankenhaus Freudenstadt (Stufe 2, Landkreis Freudenstadt),
- 260840108 Universitätsklinikum Tübingen (Stufe 3, Landkreis Tübingen),
- 260840131 Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik (Stufe 2, Landkreis Tübingen),
- 260820854 HELIOS Klinikum Pforzheim (Stufe 3, Stadtkreis Pforzheim),
- 260820865 Siloah St. Trudpert Klinikum (Stufe 2, Stadtkreis Pforzheim),
- 260812525 Klinikum Sindelfingen- Böblingen (Stufe 2, Landkreis Böblingen),

für den Enzkreis

- 260810647 Klinikum Ludwigsburg (Stufe 3, Landkreis Ludwigsburg),
- 260811089 Klinikum am Plattenwald Bad Friedrichshall (Stufe 2, Landkreis Heilbronn),
- 260820284 Fürst-Stirum-Klinik Bruchsal (Stufe 2, Landkreis Karlsruhe),
- 260820319 SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH (Stufe 2, Landkreis Karlsruhe),
- 260820854 HELIOS Klinikum Pforzheim (Stufe 3, Stadtkreis Pforzheim),
- 260820865 Siloah St. Trudpert Klinikum (Stufe 2, Stadtkreis Pforzheim),
- 260812525 Klinikum Sindelfingen-Böblingen (Stufe 2, Landkreis Böblingen),

2. c)

im Regierungsbezirk Freiburg

für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

- 260832299 Universitätsklinikum Freiburg (Stufe 3, Stadtkreis Freiburg),
- 260830048 St. Josefs-Krankenhaus Freiburg (Stufe 2, Stadtkreis Freiburg),
- 260831312 Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen (Stufe 3, Schwarzwald-Baar-Kreis),
- 260831619 Kliniken des LK Lörrach - BS Lörrach (Stufe 2, Landkreis Lörrach),

für den Landkreis Emmendingen

- 260832299 Universitätsklinikum Freiburg (Stufe 3, Stadtkreis Freiburg),
- 260830048 St. Josefs-Krankenhaus Freiburg (Stufe 2, Stadtkreis Freiburg),
- 260831312 Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen (Stufe 3, Schwarzwald-Baar-Kreis),
- 260833520 Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim - BS Lahr (Stufe 2, Ortenaukreis),
- 260833531 Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl - BS Offenburg (Stufe 2, Ortenaukreis),

für den Landkreis Rottweil

- 260840164 Zollernalb Klinikum gGmbH – Balingen (Stufe 2),
- 260831312 Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen (Stufe 3, Schwarzwald-Baar-Kreis),
- 260833520 Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim - BS Lahr (Stufe 2, Ortenaukreis),
- 260833531 Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl - BS Offenburg (Stufe 2, Ortenaukreis),
- 260821376 Krankenhaus Freudenstadt (Stufe 2, Landkreis Freudenstadt),

für den Landkreis Tuttlingen

- 260840164 Zollernalb Klinikum gGmbH – Balingen (Stufe 2, Zollernalb-Kreis),
- 260841041 SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen - BS Sigmaringen (Stufe 2, Landkreis Sigmaringen),
- 260831551 Hegau-Bodensee-Klinikum Singen - BS Singen (Stufe 3, Landkreis Konstanz),
- 260831481 Klinikum Konstanz GmbH (Stufe 3, Landkreis Konstanz),
- 260831312 Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen (Stufe 3, Schwarzwald-Baar-Kreis),

für den Landkreis Waldshut

- 260831619 Kliniken des LK Lörrach - BS Lörrach (Stufe 2, Landkreis Lörrach);
- 260840164 Zollernalb Klinikum gGmbH – Balingen (Stufe 2, Zollernalb-Kreis),

2. d)

im Regierungsbezirk Tübingen

für den Alb-Donau-Kreis

- 260811498 Klinikum Heidenheim (Stufe 3, Landkreis Heidenheim),
- 260810589 ALB FILS KLINIKEN GmbH - Klinik am Eichert (Stufe 2, Landkreis Göppingen),
- 260841928 Bundeswehrkrankenhaus Ulm (Stufe 3, Stadtkreis Ulm),
- 260840200 Universitätsklinikum Ulm (Stufe 3, Stadtkreis Ulm),
- 260840426 Sana Klinikum Biberach (Stufe 2, Landkreis Biberach),
- 260840028 Klinikum am Steinenberg (Stufe 3, Landkreis Reutlingen),

3.

**Bestimmungen nach § 21 Absatz 1a
Satz 2 Nr. 1 lit. b) Krankenhausfinanzierungsgesetz
KHG**

Unter den Voraussetzungen der Nummern 1.a) und 1.b) oder der Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1. a) und 1. b) können auch nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser bestimmt werden, die noch keine Zu- oder Abschlüsse für die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 KHEntgG vereinbart haben, aber eine Versorgungsstruktur aufweisen, die nach Feststellung des zuständigen Regierungspräsidiums mindestens den Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136 c Absatz 4 Satz 1 SGB V über ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern für eine Teilnahme an der erweiterten Notfallversorgung (Stufe 2) entspricht. Das zuständige Regierungspräsidium hat vor der Feststellung die Zustimmung des Ministeriums für Soziales und Integration einzuholen.

4.

Bestimmungen nach § 21 Absatz 1a Satz 4, 2. Halbsatz Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser, die für das Jahr 2019 oder für das Jahr 2020 einen Zuschlag für die Teilnahme an der Basisnotfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 KHEntgG vereinbart haben, gelten unter den Voraussetzungen

- der Nummer 1.a (7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über 70)
- und der Nummer 1.b (Anteil freier und betreibbarer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach der Meldung des Robert-Koch-Instituts im Sinne des § 21 Absatz 1a Satz 8 KHG in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen durchschnittlich unter 25 Prozent)

ab dem Inkrafttreten dieser Nummer mit Wirkung vom 18. November 2020 als – im Verhältnis zu den Krankenhäusern nach Nummer 1 und nach Nummer 2 nachrangig - bestimmt im Sinne des § 21 Absatz 1a Satz 4, 2. Halbsatz KHG, wenn sich in diesem Landkreis oder Stadtkreis kein Krankenhaus befindet, das das für das Jahr 2019 oder für das Jahr 2020 einen Zuschlag für die Teilnahme an der umfassenden oder an der erweiterten Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 KHEntgG vereinbart hat.

Andernfalls gelten diese Krankenhäuser ab dem Tag, ab dem die Voraussetzungen der Nummer 1.a) und 1.b) eintreten, als bestimmt nach § 21 Absatz 1a Satz 4, 2. Halbsatz KHG, wenn sich in diesem Landkreis oder Stadtkreis kein Krankenhaus befindet, das für

das Jahr 2019 oder für das Jahr 2020 einen Zuschlag für die Teilnahme an der umfassenden oder an der erweiterten Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 KHEntgG vereinbart hat.

Krankenhäuser im Sinne der Nr. 4 sind

4. a)

Im Regierungsbezirk Stuttgart

im Hohenlohekreis

- 260811114 Hohenloher Krankenhaus Öhringen;

4. b)

im Regierungsbezirk Karlsruhe

im Stadtkreis Baden-Baden

- 260820013 Klinikum Mittelbaden Baden-Baden/Bühl,

im Neckar-Odenwald-Kreis

- 260820650 Neckar-Odenwald-Kliniken - Krankenhaus Buchen,
- 260820683 Neckar-Odenwald-Kliniken - Kreiskrankenhaus Mosbach,

im Rhein-Neckar-Kreis

- 260820730 GRN-Klinik Eberbach,
- 260820774 GRN-Klinik Schwetzingen,
- 260820785 GRN-Klinik Sinsheim,
- 260821902 GRN-Klinik Weinheim,

im Landkreis Calw

- 260821025 Kliniken Calw,
- 260821025 Kliniken Nagold,

im Enzkreis

- 260821241 Enzkreis-Kliniken Mühlacker

4. c)

im Regierungsbezirk Freiburg

im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

- 260832847 Helios Klinik Müllheim,
- 260830572 Helios Klinik Titisee-Neustadt,

im Landkreis Emmendingen

- 260830629 Kreiskrankenhaus Emmendingen,

im Landkreis Rottweil

- 260831061 Helios Klinik Rottweil,
- 260831049 SRH-Krankenhaus Oberndorf a.N.,
- 260831072 Vinzenz von Paul Hospital gGmbH,

im Landkreis Tuttlingen

- 260833449 Klinikum Landkreis Tuttlingen,

im Landkreis Waldshut

- 260831960 Klinikum Hochrhein;

4. d)

im Regierungsbezirk Tübingen

im Alb-Donau-Kreis

- 260840288 Alb-Donau-Klinikum.

5.

**Bestimmungen nach § 21 Absatz 1a
Satz 2 Nr. 2
Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**

Nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser, die für das Jahr 2019 oder das Jahr 2020 einen Zuschlag für die Teilnahme an der Basisnotfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 KHEntgG vereinbart haben, können unter folgenden Bedingungen ab dem Tag, ab dem die Bedingungen nach Nummer 5.a) und 5.b) eintreten oder eingetreten sind, nach § 21 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 KHG - nachrangig zu den Krankenhäusern der Nummer 1 und der Nummer 2 – vom zuständigen Regierungspräsidium mit Zustimmung des Ministeriums für Soziales und Integration bestimmt werden:

5.a)

Im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, liegt die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über 70 und

5.b)

im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, liegt der Anteil freier betreibbarer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach der Meldung des Robert-Koch-Instituts nach § 21 Absatz 1a Satz 8 KHG in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen durchschnittlich unter 15 Prozent.

5.c)

Als Krankenhäuser im Sinne der Nr. 5. können von der zuständigen Behörde bestimmt werden:

5.c) 1

Im Regierungsbezirk Stuttgart

im Stadtkreis Stuttgart

- 260812364 Klinikum Stuttgart - KBC - Krankenhaus Bad Cannstatt,
- 260800133 Sana Klinik Bethesda Stuttgart,

im Landkreis Böblingen

- 260812525 Klinikum Sindelfingen-Böblingen, Standort Böblingen,
- 260810431 Kreiskrankenhaus Herrenberg,
- 260810453 Kreiskrankenhaus Leonberg,

im Landkreis Esslingen

- 260810545 Filderklinik

im Landkreis Göppingen

- 260810589 Alb Fils Kliniken GmbH - Helfenstein Klinik,

im Landkreis Ludwigsburg

- 260810625 Krankenhaus Bietigheim,

im Hohenlohekreis

- 260811114 Hohenloher Krankenhaus

im Landkreis Schwäbisch Hall

- 260811125 Klinikum Crailsheim,

im Main-Tauber-Kreis

- 260811465 Kreiskrankenhaus Tauberbischofsheim,
- 260812649 Rotkreuzklinik Wertheim gGmbH,

im Ostalbkreis

- 260811546 St. Anna-Virngrund-Klinik;

5.c) 2

im Regierungsbezirk Karlsruhe

im Stadtkreis Baden-Baden

- 260820013 Klinikum Mittelbaden Baden-Baden/Bühl

im Stadtkreis Karlsruhe

- 260820137 Diakonissenkrankenhaus (Vincentius-Diakonissen-Kliniken gAG),

im Landkreis Karlsruhe

- 260820284 Rechbergklinik Bretten,

im Stadtkreis Heidelberg

- 260820503 Krankenhaus Salem Heidelberg,
- 260820499 St. Josefs-Krankenhaus Heidelberg,

im Stadtkreis Mannheim

- 260820570 Diakonissenkrankenhaus Mannheim GmbH,

im Neckar-Odenwald-Kreis

- 260820650 Neckar-Odenwald-Kliniken - Krankenhaus Buchen,
- 260820683 Neckar-Odenwald-Kliniken - Kreiskrankenhaus Mosbach,

im Rhein-Neckar-Kreis

- 260820730 GRN-Klinik Eberbach,
- 260820774 GRN-Klinik Schwetzingen,
- 260820785 GRN-Klinik Sinsheim,
- 260821902 GRN-Klinik Weinheim,

im Landkreis Calw

- 260821025 Kliniken Calw,
- 260821025 Kliniken Nagold,

im Enzkreis

- 260821241 Enzkreis-Kliniken Mühlacker;

5.c) 3

im Regierungsbezirk Freiburg

im Stadtkreis Freiburg

- 260830026 Evangelisches Diakoniekrankenhaus Freiburg,
- 260830037 Loretto-Krankenhaus,

im Breisgau-Hochschwarzwald

- 260832847 Helios Klinik Müllheim,
- 260830572 Helios Klinik Titisee-Neustadt,

im Landkreis Emmendingen

- 260830629 Kreiskrankenhaus Emmendingen,

im Ortenaukreis

- 260833519 Ortenau Klinikum Achern-Oberkirch - BS Achern,
- 260833531 Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl - BS Kehl,

im Landkreis Rottweil

- 260831061 Helios Klinik Rottweil,
- 260831049 SRH-Krankenhaus Oberndorf a.N.,

im Schwarzwald-Baar-Kreis

- 260831312 Schwarzwald-Baar Klinikum Donaueschingen,

im Landkreis Tuttlingen

- 260833449 Klinikum Landkreis Tuttlingen,

im Landkreis Konstanz

- 260831551 Hegau-Bodensee-Klinikum Singen - BS Radolfzell,
- 260831573 Krankenhaus Stockach GmbH,

im Landkreis Waldshut

- 260831960 Klinikum Hochrhein Waldshut-Tiengen;

5.c) 4

im Regierungsbezirk Tübingen

im Landkreis Reutlingen

- 260840017 Albklinik Münsingen,

im Zollernalbkreis

- 260840164 Zollernalb Klinikum gGmbH Albstadt,

im Alb-Donau-Kreis

- 260840288 Alb-Donau-Klinikum Blaubeuren,
- 260840288 Alb-Donau-Klinikum Ehingen,

im Bodenseekreis

- 260840621 Helios Spital Überlingen GmbH,
- 260840610 Klinik Tettngang GmbH,

im Landkreis Ravensburg

- 260840949 Westallgäu Klinikum Wangen im Allgäu.

6.

Die Bestimmungen nach Nummer 3 und nach Nummer 5 werden vom zuständigen Regierungspräsidium nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Soziales und Integration getroffen.

7.

Die Bestimmungen nach den Nummern 1 bis 4 gelten, nachdem die Voraussetzungen im Sinne der Nummern 1. a) oder 1. b) vierzehn Tage in Folge nicht mehr erfüllt sind, ab dem Folgetag als aufgehoben. Auf Antrag wird die Aufhebung von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt.

Die Bestätigung nach Nummer 5 gilt, nachdem die Voraussetzungen im Sinne der Nummern 5. a) oder 5. b) vierzehn Tage in Folge nicht mehr erfüllt sind, ab dem Folgetag als aufgehoben. Auf Antrag wird die Aufhebung von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt.

8.

Widerruf

Die Bestimmung eines Krankenhauses ist stets widerruflich. Sie kann gegenüber einem Krankenaus widerrufen werden, wenn die Bestimmung unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, nach dem Umfang der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten oder insbesondere infolge eines nicht nur unerheblich und nicht nur kurzzeitig veränderten Versorgungsbedarfs nicht mehr erforderlich ist. Der Anspruch auf Ausgleichszahlung endet am vierzehnten Tag nach dem im Widerruf bestimmten Zeitpunkt.

§ 21 Absatz 1a Satz 6 und Satz 7 KHG bleiben unberührt.

9.

Veröffentlichung von Listen der zur Ausgleichszahlung bestimmten Krankenhäuser

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht in seinem Internetauftritt wöchentlich, erstmalig nach dem 21. Dezember 2020, eine Liste der nach den Nummern 1. bis 6. bestimmten Krankenhäuser mit tagesgenauen Angaben über Beginn und Ende der jeweiligen Bestimmungen, § 21 Absatz 9a Satz 2 KHG.

II.

Bestimmungen nach

§ 1

der Ersten Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

in Verbindung mit

§ 1 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

In Verbindung mit

§ 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

Nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser, die für das Jahr 2019 oder 2020 einen Zuschlag für die Teilnahme an der Basisnotfallversorgung, an der erweiterten oder an der umfassenden Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 KHEntgG vereinbart haben, gelten unter folgender Bedingung für den Zeitraum vom 17. Dezember 2020 bis zum 14. Januar 2021, andernfalls ab dem im genannten Zeitraum belegenen Tag, ab dem diese Bedingung eingetreten ist, bis zum 14. Januar 2021 nach § 21 Absatz 1a KHG

- in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser sowie
- in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser

als bestimmt:

1.

Im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, liegt die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 200 oder darüber.

2.

Die Bestimmung gilt, nachdem die Voraussetzung im Sinne der Nummer 1. vierzehn Tage in Folge nicht mehr erfüllt ist, ab dem Folgetag als aufgehoben. Auf Antrag wird die Aufhebung von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt.

3.

Widerruf

Die Bestimmung eines Krankenhauses ist stets widerruflich. Sie kann gegenüber einem Krankenaus widerrufen werden, wenn die Bestimmung unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, nach dem Umfang der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten oder insbesondere infolge eines nicht nur unerheblich und nicht nur kurzzeitig veränderten Versorgungsbedarfs nicht mehr erforderlich ist. Der Anspruch auf Ausgleichszahlung endet am vierzehnten Tag nach dem im Widerruf bestimmten Zeitpunkt.

§ 21 Absatz 1a Satz 6 und Satz 7 KHG analog bleiben unberührt.

4.

Veröffentlichung von Listen der zur Ausgleichszahlung bestimmten Krankenhäuser

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht in seinem Internetauftritt wöchentlich, erstmalig nach dem 28. Dezember 2020, eine Liste der nach Nummer II. bestimmten Krankenhäuser mit tagesgenauen Angaben über Beginn und Ende der jeweiligen Bestimmungen, § 21 Absatz 9a Satz 2 KHG.

III.
Bestimmungen
nach

**§ 1 Absatz 2, Satz 1, 1. Halbsatz der Ersten Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen
für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser
nach**

§ 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

in Verbindung mit

§ 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

Nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser, die für das Jahr 2019 oder 2020 einen Zuschlag für die Teilnahme an der Basisnotfallversorgung, an der erweiterten oder an der umfassenden Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 KHEntgG vereinbart haben, gelten unter folgender Bedingung für den Zeitraum ab dem 15. Januar 2021, andernfalls ab dem Tag, ab dem diese Bedingung eingetreten ist, abweichend von § 21 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 und 2, Satz 4 des KHG, als bestimmt:

1.

Im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, liegt die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über 150.

2.

Die Bestimmung gilt, nachdem die Voraussetzung im Sinne der Nummer 1. vierzehn Tage in Folge nicht mehr erfüllt ist, mithin die Inzidenz in einem Land- oder Stadtkreis vierzehn Tage in Folge unter 150 liegt, ab dem Folgetag als aufgehoben. Auf Antrag wird die Aufhebung von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt.

3.

Widerruf

Die Bestimmung eines Krankenhauses ist stets widerruflich. Sie kann gegenüber einem Krankenaus widerrufen werden, wenn die Bestimmung unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, nach dem Umfang der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten oder insbesondere infolge eines nicht nur unerheblich und nicht nur kurzzeitig veränderten Versorgungsbedarfs nicht mehr erforderlich ist. Der Anspruch auf Ausgleichszahlung endet am vierzehnten Tag nach dem im Widerruf bestimmten Zeitpunkt.

§ 21 Absatz 1a Satz 6 und Satz 7 KHG bleiben unberührt.

4.

Veröffentlichung von Listen der zur Ausgleichszahlung bestimmten Krankenhäuser

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht in seinem Internetauftritt wöchentlich, erstmalig nach dem 15. Februar 2021, eine Liste der nach Nummer III. bestimmten Krankenhäuser mit tagesgenauen Angaben über Beginn und Ende der jeweiligen Bestimmungen, § 21 Absatz 9a Satz 2 KHG analog.

IV.

Bestimmungen nach

**§ 2 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen
für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser
nach**

§ 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

in Verbindung mit

§ 21 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

Nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser können unter folgenden Voraussetzungen vom zuständigen Regierungspräsidium nach vorheriger Zustimmung durch das Ministerium für Soziales und Integration im Einzelfall unter Abwägung der relevanten Umstände ab dem 17. Dezember 2020, andernfalls ab dem Tag, ab dem die Bedingungen nach Nr. 1 und Nr. 2 eintreten oder eingetreten sind, bestimmt werden, wenn sie noch keine Zu- oder Abschlüsse für die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 des KHEntgeltG vereinbart haben und eine Versorgungsstruktur aufweisen, die den Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136 c Absatz 4 Satz 1 SGB V über ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern für die Teilnahme an der Basisnotfallversorgung entspricht:

1.

Im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, liegt die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über 70 und

2.

im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, liegt der Anteil freier betreibbarer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach der Meldung des Robert-Koch-Instituts nach § 21 Absatz 1a Satz 8 KHG in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen durchschnittlich unter 15 Prozent.

3.

Die Bestimmung wird vom zuständigen Regierungspräsidium nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Soziales und Integration getroffen.

4.

Die Bestimmung gilt, nachdem die Voraussetzung im Sinne der Nummer 1. oder Nummer 2 vierzehn Tage in Folge nicht mehr erfüllt ist, ab dem Folgetag als aufgehoben. Auf Antrag wird die Aufhebung von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt.

5.

Widerruf

Die Bestimmung eines Krankenhauses ist stets widerruflich. Sie kann gegenüber einem Krankenhaus widerrufen werden, wenn die Bestimmung unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, nach dem Umfang der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten oder insbesondere infolge eines nicht nur unerheblich und nicht nur kurzzeitig veränderten

Versorgungsbedarfs nicht mehr erforderlich ist. Der Anspruch auf Ausgleichszahlung endet am vierzehnten Tag nach dem im Widerruf bestimmten Zeitpunkt.

§ 21 Absatz 1a Satz 6 und Satz 7 KHG bleiben unberührt.

6.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht in seinem Internetauftritt wöchentlich, erstmalig nach dem 15. Februar 2021, eine Liste der nach Nummer IV. bestimmten Krankenhäuser mit tagesgenauen Angaben über Beginn und Ende der jeweiligen Bestimmungen, § 21 Absatz 9a Satz 2 KHG.

V.

Bestimmungen nach

§ 2 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative In Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach

§ 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

in Verbindung mit

§ 21 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

Die unter Nummer 3.

- auf Basis des § 2 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)

aufgeführten zugelassenen Krankenhäuser im Sinne des § 108 SGB V gelten unter den Bedingungen der Nummer 1 und der Nummer 2 ab dem 15. Januar 2021, andernfalls ab dem Tag, ab dem die Bedingungen der Nummer 1 und der Nummer 2 eintreten oder eingetreten sind, als bestimmt, wenn einer oder mehrere Standorte eines Krankenhauses

dort aufgeführt sind:

1.

Im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, liegt die 7-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über 70 und

2.

im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, liegt der Anteil freier betreibbarer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten nach der Meldung des Robert-Koch-Instituts nach § 21 Absatz 1a Satz 8 KHG in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen durchschnittlich unter 15 Prozent.

3.

Krankenhaus-Standorte im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 1 Nr. 2 lit. a) oder lit. b), Satz 2 und Satz 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) sind nach der Übersicht des INEK:

- 260821968 Karlsruhe HELIOS Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe,
- 260812499 Stuttgart Krankenhaus vom Roten Kreuz Bad Cannstatt GmbH,
- 260840028 Reutlingen Klinikum am Steinenberg - BS Ermstalklinik,
- 260831891 St. Blasien Lungenfachklinik St. Blasien,
- 260812002 Stuttgart SANA Herzchirurgische Stuttgart GmbH,
- 260811023 Löwenstein SLK-Lungenklinik Löwenstein,
- 260820536 Heidelberg SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH,
- 269724026 Heidelberg Thoraxklinik-Heidelberg gGmbH,
- 260833450 Bad Krozingen Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen GmbH - BS Bad Krozingen,
- 260833450 Bad Krozingen Universitäts-Herzzentrum Freiburg-Bad Krozingen GmbH - BS Freiburg,
- 260840961 Isny Waldburg-Zeil Akutkliniken GmbH & Co. KG - Fachkliniken Wangen.

4.

Die Bestimmung gilt, nachdem die Voraussetzung im Sinne der Nummer 1. oder Nummer 2 vierzehn Tage in Folge nicht mehr erfüllt ist, ab dem Folgetag als aufgehoben. Auf Antrag wird die Aufhebung von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt.

5.

Widerruf

Die Bestimmung eines Krankenhauses ist stets widerruflich. Sie kann gegenüber einem Krankenaus widerrufen werden, wenn die Bestimmung unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, nach dem Umfang der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten oder insbesondere infolge eines nicht nur unerheblich und nicht nur kurzzeitig veränderten Versorgungsbedarfs nicht mehr erforderlich ist. Der Anspruch auf Ausgleichszahlung endet am vierzehnten Tag nach dem im Widerruf bestimmten Zeitpunkt.

§ 21 Absatz 1a Satz 6 und Satz 7 KHG bleiben unberührt.

6.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg veröffentlicht in seinem Internetauftritt wöchentlich, erstmalig nach dem 15. Februar 2021, eine Liste der nach Nummer IV. bestimmten Krankenhäuser mit tagesgenauen Angaben über Beginn und Ende der jeweiligen Bestimmungen, § 21 Absatz 9a Satz 2 KHG.

VI.

Widerruf, Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

VII.

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntgabe mit Wirkung vom 18. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

Abweichend hiervon tritt Nummer II. mit Wirkung vom 17. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 14. Januar 2021 außer Kraft.

Abweichend hiervon treten Nummer III. und Nr. V mit Wirkung vom 15. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

Abweichend hiervon tritt Nr. IV. mit Wirkung vom 17. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

VIII.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

IX.

Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums.

Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann in den folgenden Dienststellen zu den Dienstzeiten des jeweiligen Regierungspräsidiums eingesehen werden:

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 23

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 23

Markgrafenstraße 46

76133 Karlsruhe

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 23
Bissierstraße 7
79114 Freiburg

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 23
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

Begründung

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Krankenhäuser in Deutschland müssen sich auf den weiter sehr dynamischen Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch COVID-19 einstellen. Um sicherzustellen, dass die Krankenhäuser bei steigender Fallzahl ihre Behandlungskapazitäten gezielt für die Versorgung schwerer Infektionsfälle einsetzen sowie Patientenströme so geordnet und effizient wie möglich lenken können, müssen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden. Gerade angesichts besonders schwerer und lebensbedrohlicher Krankheitsverläufe und den Erfahrungen mit erheblichen Engpässen in anderen Staaten bedarf es im Besonderen einer optimalen Kooperation und der Mitwirkungsbereitschaft aller Einrichtungen zur stationären Versorgung.

Über die Steuerung der Patientenströme und die Belegung der Krankenhauskapazitäten mit COVID-19-Patienten ist innerhalb der regionalen Krankenhausstrukturen möglichst dezentral in den Clusterregionen im Sinne des Verlegungskonzepts des Landes sowie in den Stadt- und Landkreisen zu entscheiden.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu I:

Mit Nr. I. werden die Vorgaben des mit dem Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingefügten § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) umgesetzt.

Danach werden Krankenhäuser der umfassenden und der erweiterten Notfallversorgung in Abhängigkeit von den Inzidenz- und Belegungsvoraussetzungen nach § 21 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 generell für die Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG bestimmt.

Damit wird sichergestellt, dass die Patientenströme effektiv gesteuert werden können und dass die wichtigsten Notfallversorger Ausgleichszahlungen für Corona bedingte Leerstände erhalten können und dadurch tatsächlich und wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Kräfte für die Behandlung nicht aufschiebbarer Fälle zu bündeln und Kapazitäten insbesondere auf den Intensivstationen im erforderlichen Umfang bereitzuhalten.

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg werden aus den gleichen Gründen für die Landkreise oder Stadtkreise, in denen sich keine der umfassenden oder erweiterten Notfallversorgung zugehörigen Krankenhäuser befinden, nachrangig zu den Krankenhäusern der umfassenden oder der erweiterten Notfallversorgung in den angrenzenden Landkreisen oder Stadtkreisen auch die Krankenhäuser der Basisnotfallversorgung unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 generell bestimmt. Dies ist zur Sicherstellung der Patientenversorgung im Hinblick auf das Infektionsgeschehen im Land unabdingbar.

Die Bestimmungen nach Nr. 1 bis 5. enden am Tag, nachdem die jeweiligen Voraussetzungen 14 Tage ununterbrochen nicht mehr vorgelegen haben, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung oder Bestimmung bedarf. Auf Antrag kann die Einrichtung eine Bestätigung der Aufhebung erhalten.

Zur tagesgenauen Übersicht veröffentlicht das Ministerium für Soziales und Integration auf seiner Homepage wöchentlich eine aktuelle Liste, aus der für alle bestimmten Krankenhäuser tagesgenau der Beginn und gegebenenfalls das Ende der Bestimmung ersichtlich wird.

Zu II.

Nach § 1 der Ersten Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) können die Länder für Landkreise oder Stadtkreise mit einer besonders hohen 7-Tages-Inzidenz von 200 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner für den Zeitraum von 17. Dezember 2020 bis 14. Januar 2021 Krankenhäuser, die der Basisnotfallstufe oder der erweiterten oder der umfassenden Notfallstufe zuzuordnen sind, unabhängig vom Umfang der freien und betreibbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten in dem entsprechenden Landkreis oder Stadtkreis als ausgleichszahlungsberechtigt bestimmen. Aufgrund des insgesamt sehr dynamischen Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg war es erforderlich, die den drei Notfallstufen zugehörigen Krankenhäuser bei einer 7-Tages-Inzidenz von 200 im jeweiligen Landkreis oder Stadtkreis generell für die Ausgleichszahlung nach § 21 KHG zu bestimmen.

Zu III.

Nach § 1 Absatz 2, Satz 1, 1. Halbsatz der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) können die

Länder für Landkreise oder Stadtkreise mit einer 7-Tages-Inzidenz von 150 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner für den Zeitraum ab dem 15. Januar 2021 Krankenhäuser, die der Basisnotfallstufe oder der erweiterten oder der umfassenden Notfallstufe zuzuordnen sind, unabhängig vom Umfang der freien und betreibbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten in dem entsprechenden Landkreis oder Stadtkreis als ausgleichszahlungsberechtigt bestimmen. Aufgrund des insgesamt dynamischen Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg ist es erforderlich, die den drei Notfallstufen zugehörigen Krankenhäuser bei einer 7-Tages-Inzidenz von 150 im jeweiligen Landkreis oder Stadtkreis generell für die Ausgleichszahlung nach § 21 KHG zu bestimmen.

Zu IV.

Nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser können bei einer Inzidenz über 70 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern je Stadt- oder Landkreis sowie bei einem Anteil freier und betreibbarer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen durchschnittlich unter 15 Prozent vom zuständigen Regierungspräsidium nach vorheriger Zustimmung durch das Ministerium für Soziales und Integration im Einzelfall unter Abwägung der relevanten Umstände ab dem 17. Dezember 2020, andernfalls ab dem Tag, ab dem die beiden Bedingungen eintreten oder eingetreten sind, bestimmt werden, wenn sie noch keine Zu- oder Abschläge für die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 5 des KHEntgeltG vereinbart haben und eine Versorgungsstruktur aufweisen, die den Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136 c Absatz 4 Satz 1 SGB V über ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern für die Teilnahme an der Basisnotfallversorgung entspricht.

Zu V.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit § 21 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) können die unter Nummer V. 3. aufgeführten Krankenhäuser ab dem 15. Januar 2021 bestimmt werden, wenn die Inzidenz über 70 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern je Stadt- oder Landkreis liegt und der Anteil freier und betreibbarer intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten im Landkreis oder im Stadtkreis, in dem sich das Krankenhaus befindet, in einem ununterbrochenen Zeitraum von sieben Tagen durchschnittlich unter 15 Prozent lag. Aufgrund des insgesamt dynamischen Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg sowie mit Blick auf die jeweilige hohe Spezialisierung gerade bei der Behandlung von an COVID-19 erkrankten

Patientinnen und Patienten ist es erforderlich, die aufgeführten Krankenhäuser generell für die Ausgleichszahlung nach § 21 KHG zu bestimmen.

Zu VI.:

Soweit erforderlich, kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu VII.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt vom 18. November 2020 bis einschließlich 28. Februar 2021.

Zu VIII.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die Patientenversorgung sowie deren Koordinierung effektiv sicherzustellen. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Leben überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Zu IX.:

Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der jeweiligen Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz der oder des Betroffenen

im

Regierungsbezirk Stuttgart an das

Verwaltungsgericht Stuttgart

Augustenstraße 5

70178 Stuttgart

im
Regierungsbezirk Karlsruhe an das
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

im
Regierungsbezirk Freiburg an das
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

im Regierungsbezirk Tübingen an das
Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Regierungspräsidium Stuttgart

gez. Wolfgang Reimer
Regierungspräsident